



Nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 13. Juni 2025 erlasse ich nachfolgende novellierte Ordnung für

## **Ehrenzeichen und Ehrenurkunden der Diözese Linz**

### **§ 1**

Als Zeichen der öffentlichen Anerkennung der Diözese Linz für besondere Verdienste von Laien einschließlich Mitglieder von Instituten des Geweihten Lebens und Gesellschaften des Apostolischen Lebens werden die „Florianmedaille“ und die „Severinmedaille“ jeweils mit Urkunde verliehen.

### **§ 2**

Die „Florianmedaille“ ist eine kreisrunde Medaille, deren Vorderseite mit der Umschrift „SANKT FLORIAN“ als Symbolik einen Mühlstein zeigt, und auf deren Rückseite das Wappen der Diözese Linz mit der Umschrift „Diözese Linz“ dargestellt ist.

Die „Severinmedaille“ ist eine kreisrunde Medaille, deren Vorderseite mit der Umschrift „SANKT SEVERIN“ als Symbolik ein Olivenbaumblatt zeigt, und auf deren Rückseite das Wappen der Diözese Linz mit der Umschrift „Diözese Linz“ dargestellt ist.

### **§ 3**

Die Ehrenzeichen werden an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch einen längeren Zeitraum besonders anerkennenswerte Verdienste im pastoralen oder in einem mit der Katholischen Kirche zusammenhängenden sozialen, kulturellen, gesellschaftspolitischen oder organisatorischen Bereich erworben haben.

### **§ 4**

Die „Florianmedaille“ wird für überregionale bzw. diözesanweite bedeutsame Verdienste verliehen; die „Severinmedaille“ für solche im Bereich von Pfarre, Seelsorgeraum, Dekanat oder Region.

### **§ 5**

Außerdem wird auf Antrag eine Ehrenurkunde („Bischöflicher Wappenbrief“) ausgestellt, die in der Regel in der Pfarre überreicht wird.

## § 6

Anträge auf Verleihung von Ehrenzeichen und Ehrenurkunden können von den Leiter/innen der Bereiche der Diözesanen Dienste, vom Präsidenten/von der Präsidentin der Katholischen Aktion, von der diözesanen Frauenbeauftragten, von den Vorsitzenden der diözesanen Ordenskonferenz sowie der Regionalkonferenz der Frauenorden der Diözese Linz, vom Dechant und von den Pfarrern bzw. ihnen rechtlich Gleichgestellten sowie den Pastoral- und Verwaltungsvorständ/innen mittels eines dafür vorgesehenen Formblattes beim Bischöflichen Ordinariat eingebracht werden.

Antragsformulare sind im diözesanen Intranet abrufbar oder beim Bischöflichen Ordinariat erhältlich.

## § 7

Ein Kuratorium bearbeitet die Anträge auf Ehrenzeichen und stimmt darüber ab. Das Abstimmungsergebnis wird dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt. Das Bischöfliche Ordinariat informiert den/die Antragsteller/in über die Entscheidung.

Dem Kuratorium gehören an: der Generalvikar, der/die Ordinariatskanzler/in, der/die Referent/in für Ehrenamt, zwei Mitarbeiter:innen der Diözesanen Dienste mit intensiven Kontakt zu ehrenamtlich Engagierten sowie eine Vertretung des Ehrenamtsrates. Auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter ist zu achten. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Der Generalvikar übt die Funktion des Vorsitzenden, der/die Ordinariatskanzler/in die des Sekretärs/der Sekretärin aus. Ist der Generalvikar an der Sitzungsteilnahme verhindert, überträgt er den Vorsitz einem anderen Mitglied des Kuratoriums. Das Kuratorium ist abstimmungsfähig, wenn zumindest der Generalvikar oder der/die Ordinariatskanzler/in sowie drei ernannte Mitglieder anwesend sind. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des/der Vorsitzenden.

## § 8

Die Verleihung der Ehrenzeichen findet in festlichem Rahmen statt und wird vom Bischof oder von einer durch ihn beauftragten Person vorgenommen.

## § 9

Der/die Antragsteller/in hat einen Kostenbeitrag von € 70,- pro Ehrenzeichen zu leisten.

## § 10

Anträge auf Ehrenurkunden werden vom Ordinariatskanzler/von der Ordinariatskanzlerin entschieden. Bei Unklarheiten wird mit dem/der Antragsteller/in oder gegebenenfalls auch mit dem Generalvikar Rücksprache gehalten.

## § 11

Ehrenurkunden sind als Dekret mit dem Wappen des Bischofs gestaltet. Im Text wird benannt, wofür die Urkunde verliehen wird. Die Verleihung findet in der Regel in der Pfarre statt.

## § 12

Der/die Antragsteller/in hat einen Kostenbeitrag von € 22,- für den hochwertigen Einband der Ehrenurkunde zu leisten.

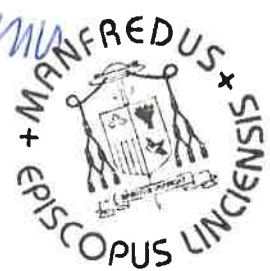
## § 13

Die Kanzlei des Bischöflichen Ordinariates führt ein Verzeichnis aller Trägerinnen und Träger eines Ehrenzeichens und all jener Personen, die eine Ehrenurkunde erhalten haben.

## § 14

Diese Ordnung für die Ehrenzeichen und Ehrenurkunden der Diözese Linz tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft und ersetzt das bisherige Statut vom 4. Juni 2018, Zl. 1107/2019, verlautbart im LDBl. 165/5, 2019, Art. 37.

  
Dr. Manfred Scheuer  
Bischof von Linz



Linz, am 24. Juni 2025  
Zl. 2025/1242

  
MMag. Christoph Lauermann MA  
Ordinariatskanzler

